

Ergänzende Fragen vom 06.10.2021

a) Sie schreiben "Für jede eigenständig geförderte oder assistierte Stunde erhalten die studentischen Förderlehrkräfte eine Aufwandsentschädigung von 10 Euro pro Stunde." - Beziehen sich die 10 EUR auf 45min oder 60min? - Handelt es sich tatsächlich um eine Aufwandsentschädigung oder eine Honorarvergütung, von welcher im Abschnitt 1.1. die Rede ist? - Werden die Studierenden darauf hingewiesen, dass in beiden Fällen eine Abgabe einer Steuererklärung (unabhängig von der Jahresgesamtsumme) verpflichtend ist?

Antwort: Die Vergütung bezieht sich auf 10,00 € pro Zeitstunde (60 min.) Es handelt sich um eine Honorarvergütung. Die Studierenden werden im Honorarvertrag über alle sozialversicherungsrelevanten und steuerlichen Pflichten aufgeklärt.

b) Aus welchem Grund erfolgt eine Trennung der Zuständigkeit (DOsS e. V., VHS) im 2. Schulhalbjahr nach BuT bzw. nicht BuT berechtigten Schülern? Verdient die VHS an den studentischen Lehrkräften (reine BuT-Gruppen nach 1.4 mit, wenn ja, ist eine Ausschreibung erfolgt?

Antwort:

Die Trennung ist zur Finanzierung erforderlich. Der DOsS e.V. stehen begrenzt kommunale Mittel zur Verfügung. Die Lernförderung für das zweite Halbjahr wird über die begrenzten Stunden nach dem BUT-Förderprogramm durchgeführt. Es handelt sich um eine stadtinterne Kooperation, es wird lediglich der Verwaltungsaufwand der VHS erstattet.

c) Für welche Fächer (nur Deutsch?) werden im Rahmen des Dortmunder-Modells Anträge bei BuT Schülern gestellt?

Antwort: Zielgruppe: Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund Die Schüler*innen erhalten neben dem Fach Deutsch vor allem Lernförderung im Fachunterricht um spezifische sprachliche Anforderungen beispielsweise in Mathematik, Physik- oder Biologieunterricht, Sachunterricht etc. zu bestehen. Kinder mit Deutsch als Zweitsprache haben besondere Schwierigkeiten beim Verstehen von Texten oder Vorträgen und es fällt ihnen schwer Aufgaben im Vergleich zu ihren Mitschüler*innen adäquat mündlich oder schriftlich zu bewältigen.

d) "Die Schule richtet schulfachbezogene Fördergruppen von jeweils 4 bis 6 Schüler/innen einer Klasse oder Jahrgangsstufe für die Dauer eines Schuljahres ein." - Bei Lernförderung nach BuT dürfen Gruppenförderungen in Dortmund aus max. 5 Schülern bestehen. Haben Sie eine hiervon abweichende Regelung mit dem Sozialamt getroffen?

Antwort:

Die Größe 4-6 ist eine Richtlinie für die Schulen. Die Größe der Fördergruppen wird im Rahmen der Feinabstimmung mit den Schulen angepasst, so dass final nicht mehr als 5 Schüler*innen in den Gruppen sind.